

VIII ZR 94/61

Verkündet

am 27. Juni 1962

2227 025

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl W [REDACTED] in S [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gutsbesitzerin Hedwig G ü [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED], St [REDACTED], Post Ge [REDACTED] Krs. S [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
29. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, Eigentümerin eines 52 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes, wandte sich im Frühjahr 1948 wegen des Kaufes von zwei Arbeitspferden an den Kläger, der Viehhändler ist. Der Kläger war nicht bereit, die Pferde zum amtlichen Stopp Preis zu liefern. Im April 1948 schlossen die Parteien einen Vertrag, dessen Bestimmungen über den Kaufpreis der Pferde im einzelnen streitig sind. Unstreitig sollte die Beklagte einen Stapel Holz liefern und eine weitere Gegenleistung im Werte von etwa 30 000 RM erbringen. Der Kläger hat abweichend von seinem Vortrag des ersten Rechtszuges in der letzten mündlichen Verhandlung behauptet, er habe die zwei Pferde für 30 000 RM in bar und 40 fm Bauholz verkauft. Unabhängig von dem Kaufvertrage habe er mit der Beklagten vereinbart, sie solle statt der Reichsmarkzahlung zehn Aktien der S [REDACTED] AG K [REDACTED] im Nennwert von je 1000 RM liefern. Dieses Geschäft habe, da mit erheblichen Wiedergutmachungsansprüchen früherer jüdischer Aktienbesitzer gegen die S [REDACTED] AG zu rechnen gewesen sei, für ihn spekulativen Charakter gehabt. Die Beklagte hat behauptet, sie habe dem Kläger nicht die Aktien selbst, sondern nur den Gegenwert der Aktien, ferner nur die Lieferung eines Stapels Holz von etwa 16 fm versprochen. Auch diese Zusage habe sie nur abgegeben, weil sie sich in einer Notlage befunden habe. Sie habe dringend Pferde gebraucht, jedoch gegen Bezugsscheine und Bezahlung in Reichsmark keine Pferde erhalten können. Die beiden Pferde sind unstreitig vor der Währungsreform geliefert worden. Am 26. Juli 1948 unterzeichnete die Beklagte ein vom Kläger aufgesetztes Schreiben, in dem es unter dem Hinweis: "Betr.: Kauf von 2 Pferden im April 1948" heißt, sie bestätige, daß der Kläger den Betrag von 10 000 RM S [REDACTED]

- 3 -

Aktien bei ihr gut habe und über den Betrag nach Freigabe der Aktien durch sie zum derzeitigen Währungskurs jederzeit verfügen könne.

In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zum Streit über die von der Beklagten zu erbringende Gegenleistung. Sie hat dem Kläger im Dezember 1955 zur Beilegung des Streites 5 000 DM überwiesen. Der Kläger hat den Betrag nicht angenommen, sondern auf ein Sonderkonto eingezahlt.

Der Kläger verlangt mit Rücksicht auf die Umstellung des Kapitals der S [REDACTED] AG im Verhältnis 10:8 die Herausgabe von acht Aktien im Nennwert von je 1 000 DM, hilfsweise Zahlung des Kurswertes von acht Aktien am Tage der letzten mündlichen Verhandlung, und Lieferung von 40 fm Bauholz.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klagansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kaufvertrag und die zur Erfüllung des Vertrages vorgenommenen Rechtsgeschäfte wegen Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsbestimmungen, insbesondere wegen Verletzung des § 1 a KWVO, der Kompensationsgeschäfte verbietet, nichtig seien. Es stellt fest, zwischen der Vereinbarung über die Aktien und dem Pferdekauf habe ein innerer Zusammenhang be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



standen. Deshalb, so meint das Berufungsgericht, habe der Pferdekauf insgesamt ein nichtiges Kompensationsgeschäft gebildet.

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

I. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß angenommen, daß der im April 1948 geschlossene Kaufvertrag über zwei Pferde nichtig sei. Er verstieß insbesondere gegen die Vorschrift des § 1 a KWVO, nach der mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft wurde, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil forderte oder sich versprechen oder gewähren ließ. Daß das nach der eigenen Darstellung des Klägers als Gegenleistung versprochene Bauholz eine Tauschware bildet, liegt auf der Hand. Ob auch die Aktien als Tauschwaren anzusehen sind, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls stellt das Versprechen einer Übertragung von Aktien die Vereinbarung eines Vorteils dar. Abwegig ist die Ansicht der Revision, von einem Vorteil könne nicht gesprochen werden, weil das Rechtsgeschäft wegen der erhobenen Wiedergutmachungsansprüche ein reines Spekulationsgeschäft gewesen sei. Daß Aktien ihren Wert verlieren können, nimmt dem Besitz von Aktien nicht das Merkmal eines Vorteils. Der Kläger hat in der Klageschrift der Sache 6 P 15/59 selbst vorgetragen, er habe bei den Verhandlungen den Wert einer Aktie im Nennwert von 1 000 RM mit 3 000 RM zugrunde gelegt. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe das Beweisangebot dafür übergangen, daß die Aktien für den Kläger der Spekulation gedient hätten, ist daher nicht begründet. Im übrigen verstieß der Verkauf der Pferde auch gegen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6, 11 der Anordnung des Reichsbauernführers über die Veräußerung von Pferden vom 20. Februar 1943 (RNVerkBl S. 83) i.d.F. vom 18. September 1943 (RNVerkBl S. 381), die auf Grund des § 1 der ersten Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (RGBl I 1353) i.d.F. der Ande-

rungsverordnungen vom 6. September 1937 (RGBI I 968) und 6. Juli 1940 (RGBI I 553) erlassen war. Nach dieser Anordnung betrug der festgesetzte "Höchstwert" für Nutzpferde selbst der Sonderklasse 2 600 RM. Daß das Berufungsurteil diese Vorschriften nicht ausdrücklich anführt, stellt entgegen der Ansicht der Revision keinen Verfahrensverstoß gegen §§ 313, 551 Nr. 7 ZPO dar.

II. Zu Unrecht meint die Revision, der Vertrag sei deshalb wirksam, weil durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. Juni 1948 (ABl VELF S. 76) die Bewirtschaftung von Nutz- und Zuchtpferden mit Wirkung zum 1. Juli 1948 aufgehoben worden und der Kaufvertrag erst nach dem 1. Juli 1948 zustande gekommen sei. Die Revision rügt in dieser Beziehung, das Berufungsgericht habe die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers übergangen, daß die Pferde auf Probe gekauft worden seien und die Beklagte sie erst im Juli 1948 gebilligt habe und daß erst am 26. Juli 1948 die Vereinbarungen über die Aktien und das Holz getroffen worden seien.

Dieses Vorbringen ist indessen unerheblich, so daß sich eine Beweiserhebung erübrigt. Die getroffenen Vereinbarungen waren auch am 26. Juli 1948 verboten. Abgesehen davon, daß die Lieferung von Holz frühestens auf Grund des § 3 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Herstellung und Ablieferung von Rohholz und Holzhalbwaren vom 28. Juli 1948 (ABl VELF S. 117) einer Beschränkung nicht mehr unterlegen haben könnte, bestand das Kompen-sationsverbot des § 1a KWVO weiter. Wie die Revision übersieht, galt dieses Verbot unabhängig davon, ob die Kaufware und die Tauschware bewirtschaftet waren (BGH Urt.v. 30. Mai 1951 - II ZR 10/51 - KWVO § 1 a Nr. 2). An die Stelle des

§ 1 a KWVO ist im übrigen später das Gesetz gegen Kompensationen vom 3. November 1948 (WiGBI S. 116) getreten, nach dem mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft wurde, wer für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil forderte oder sich versprechen oder gewähren ließ. Ein Vorteil war insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluß eines Rechtsgeschäfts.

III. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein von beiden Parteien begangener Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften, insbesondere gegen das Kompensationsverbot nach dem Zweck der Bestimmungen das Verpflichtungsgeschäft nichtig macht, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 1, 128, 131). Der erkennende Senat hat allerdings ausgesprochen, daß ein Verstoß dann nicht notwendig zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, wenn er seinem Umfang oder seiner Auswirkung nach nicht geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung erheblich zu beeinträchtigen, sei es, daß die Zuwiderhandlung sich lediglich als Ordnungswidrigkeit darstellt, oder daß die Vorschrift bei Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nur noch die Bedeutung einer bloßen Kontrollmaßnahme hat (Urt. v. 24. November 1960 - VIII ZR 116/59 - LM BGB § 134 Nr. 34 = WM 1960, 1417). Das Berufungsgericht hat gemeint, ein solcher Fall liege hier nicht vor, weil ein Verstoß gegen das Kompensationsverbot nicht nur eine Ordnungswidrigkeit darstelle und § 1 a KWVO nicht als bloße Kontrollmaßnahme gewertet werden könne. Ob das für alle denkbaren Fälle uneingeschränkt gilt oder ob, wie die Revision meint, ein Verstoß gegen das Kompensationsverbot sich unter besonderen Umständen auch als bloße Ordnungswidrigkeit darstellen kann, braucht nicht entschieden zu werden. Hier lagen nach dem unstreitigen Sachverhalt die Verhältnisse jedenfalls nicht so, daß das Berufungsgericht hätte erwägen

müssen, ob die Parteien nur eine Ordnungsvorschrift verletzt hätten. In dem vom erkennenden Senat beurteilten Fall handelte es sich darum, daß nach der Darstellung des Käufers die Vorschrift über Belegscheine, die eine Kontrollfunktion ausüben sollten, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der überhaupt erst nach der Währungsreform stattgefunden hatte, praktisch nicht mehr angewendet wurden und daß der Käufer, wenn der Verkäufer Belegscheine angefordert hätte, sie übergeben hätte, da er sie zur Verfügung hatte oder sie mindestens jederzeit hätte erhalten können. Die praktische Handhabung war, wie in jenem Falle zu Gunsten des Revisionsklägers unterstellt werden mußte, über die Vorlage von Belegscheinen schon hinweggeschritten. Im vorliegenden Streitfall ist der Sachverhalt völlig anders. Es kann, wie auch aus dem Erlaß des Gesetzes gegen Kompensationen vom 3. November 1948 hervorgeht, keine Rede davon sein, daß unmittelbar nach der Währungsreform die Wirtschaftsführung in der praktischen Handhabung der Wirtschaftsvorschriften etwa Kompensationsgeschäfte hingenommen hätte oder daß im Einzelfall die bei dem Tauschgeschäft vereinbarte Lieferung einer größeren Menge Bauholz und Übertragung von zehn Aktien eines großen Unternehmens eine wegen ihres Umfanges oder ihrer Auswirkung unbeträchtliche und deshalb stillschweigend erlaubte Leistung gewesen wäre. Daß die Preis- und Bewirtschaftsvorschriften für Nutzpferde aufgehoben waren, spielt in dieser Beziehung keine Rolle.

IV. Die Revision macht schließlich geltend, die Parteien hätten nach Aufhebung der Bewirtschaftungsvorschriften und des Kompensationsverbots die getroffenen Vereinbarungen bestätigt. Die in dieser Beziehung gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe müssen indessen scheitern.

1. Was den Zeitpunkt betrifft, zu dem das Kompensationsverbot aufgehoben worden ist, so übersieht die Revision, daß an die Stelle des § 1 a KWVO das Gesetz gegen Kompensationen vom 3. November 1948 getreten war. Das Verbot von Kompensationsgeschäften ist auch nicht etwa dadurch entfallen, daß das Gesetz gegen Kompensationen mit Erlaß des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI 193) außer Kraft getreten ist. Das bis zum 30. Juni 1954 geltende Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 stellte vielmehr seinerseits in § 15 Kompensationen unter Strafe, allerdings mit der Maßgabe, daß bei bloßer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden konnte. Der erkennende Senat ist in dem Urteil vom 12. April 1961 (VIII ZR 66/60, NJW 1961, 1204) denn auch davon ausgegangen, daß unter Geltung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 eine Bestätigung von Kompensationsgeschäften nicht erfolgen konnte.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt es auf die Erklärungen, die die Beklagte in der Zeit bis zum 30. Juni 1954 abgegeben haben soll, nicht an. Daher ist entgegen der Auffassung der Revision insbesondere unerheblich, ob die Beklagte gegenüber der Handels- und Gewerbebank in H. AG Filiale Sc. etwa im September 1948 bestätigt hat, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Lieferung der Aktien zu. Zu jener Zeit waren die Vereinbarungen noch auf Grund des § 1 a KWVO verboten.

2. Im übrigen ergeben die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen, daß nach seiner Auffassung die Parteien auch unter der Geltung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949, das erlaubte, Kompensationsgeschäfte in leichten Fällen nur als Ordnungswidrigkeiten anzusehen, nicht zu einer Einigung darüber gelangt sind, die Vereinbarungen über die Lieferung von zehn Aktien der S. AG oder die Zahlung des Kurswertes und das Versprechen auf Lieferung von 40 fm

Holz sollten trotz der früheren Nichtigkeit gelten. Auch insoweit halten die Ausführungen des Berufungsgerichts der rechtlichen Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht legt seinen Erwägungen zugrunde, daß zu einer Bestätigung das nichtige Rechtsgeschäft hätte neu abgeschlossen werden müssen. Das ist nach § 141 BGB zutreffend. Der Bundesgerichtshof hat allerdings für die Neuvernahme des bisher nichtigen Geschäfts genügen lassen, daß die Parteien in schlüssiger Form ihren Willen zum Ausdruck bringen, das bisher nichtige Geschäft solle nach Aufhebung der Verbotsgrenze weiterhin gelten. In einer dahingehenden Willensrichtung der Parteien soll bereits eine Bestätigung im Sinne des § 141 BGB liegen (BGHZ 11, 59, 60). Ob, wie die Revision meint, die Ausdrucksweise des Berufungsgerichts erkennen läßt, daß ihm die in jenem Urteil enthaltene Auslegung des § 141 BGB nicht gegenwärtig gewesen ist, kann dahingestellt bleiben. Haben die Parteien, wie das Berufungsgericht es feststellt, sich darüber, in welcher Weise das nichtige Rechtsgeschäft nach Aufhebung des Verbotsgesetzes aufrecht erhalten werden soll, nicht geeinigt, so liegt auch bei Anwendung der im Urteil BGHZ 11, 59 vertretenen Auffassung eine Bestätigung nicht vor.

Die Revision greift zwar diese Feststellungen, die das Berufungsgericht hinsichtlich zweier Vorgänge getroffen hat, bei denen nach Behauptung des Klägers eine Bestätigung erfolgt sein soll, mit Verfahrensrügen an. Sie sind indessen nicht begründet.

a) Die Behauptung des Klägers in der Berufungsbegründung, ein Bevollmächtigter der Beklagten, Oberregierungsrat J. [REDACTED], habe im September 1950 bestätigt, daß die Beklagte sich zur Lieferung der Aktien verpflichtet habe, unterstellt das Berufungsgericht als wahr und führt aus, diese Erklärung habe klar zum

Ausdruck gebracht, daß J. [REDACTED] sich nur über die ursprünglich von der Beklagten übernommene Verpflichtung habe äußern, nicht aber die Beklagte habe erneut verpflichten wollen. Diese Auslegung der angeblichen Erklärung des Oberregierungsrates J. [REDACTED] ist möglich. Sie entspricht auch der Darstellung, die der Kläger selbst über die Vorgänge in der Klageschrift der Sache 6 P 15/59 gegeben hat. Danach ist J. [REDACTED] kurz nach dem 18. September 1950 zum Kläger gekommen und hat ihm vorgeschlagen, er solle auf die 40 fm Holz verzichten, dafür werde die Beklagte ihm die zehn S. [REDACTED]-Aktien herausgeben. J. [REDACTED] soll dem Kläger, nachdem er die Unterschrift der Beklagten auf ihrer Erklärung vom 26. Juli 1948 gesehen habe, erklärt haben, er müsse dem Kläger recht geben und würde an seiner Stelle auch nicht auf das Holz verzichten. Die Verhandlungen sollen dann ergebnislos verlaufen sein. Da das Berufungsgericht als wahr unterstellt, daß J. [REDACTED] die vom Kläger behauptete Erklärung abgegeben hat, sie nur anders auslegt, als der Kläger sie gewertet wissen will, bedurfte es einer Vernehmung des bei der Unterredung angeblich zugegen gewesenenen Gastwirts L. [REDACTED] als Zeugen nicht. Die Revision trägt nicht vor, der Kläger habe - entgegen seinem Vorbringen in der Klageschrift - unter Beweis gestellt, daß J. [REDACTED] im Namen der Beklagten erklärt habe, es solle bei dem Vertrag sein Bewenden behalten.

b) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die Beweisanträge zu der Behauptung übergangen, daß die Beklagte im Januar 1952 bei einer Begegnung erklärt habe, sie wollten "das mit den Aktien" regeln. Die Aktien seien jetzt frei gegeben, der Kläger könne über die Aktien verfügen. Sie könne die Aktien jetzt für ihn verkaufen und ihm den Erlös geben. Wenn er das Geld brauche, werde sie die Aktien verkaufen oder das Geld beschaffen. Das Beru-

funungsgericht meint, wenn man den vom Kläger mitgeteilten Wortlaut zugrundelege, enthalte die Erklärung nicht die Übernahme einer neuen Verpflichtung, sondern lediglich den Vorschlag, die früher bei dem Pferdekauf eingegangenen Verpflichtungen jetzt zu regeln. Ein erneuter Abschluß des Kaufvertrages könne darin nicht erblickt werden. Das Berufungsgericht will ersichtlich sagen, zu einer Willensübereinstimmung über die Art der Regelung sei es nicht gekommen. Das ist sachlichrechtlich nicht zu beanstanden. Da eine Neuvernahme des nichtigen Rechtsgeschäfts nach § 141 BGB erforderlich ist, bedarf es auch vom Standpunkt des Urteils BGHZ 11, 59 aus des übereinstimmenden, wenn auch in schlüssiger Weise erklärten Willens, daß das nichtige Rechtsgeschäft so, wie es geschlossen war, gelten solle. Sind die Parteien sich aber über die Art, wie sie künftig einander verpflichtet sein sollen, nicht einig geworden, kann von einer Bestätigung nicht gesprochen werden. Die Auslegung der Erklärung der Beklagten dahin, daß sie nur den Vorschlag, die früher eingegangenen Verpflichtungen zu regeln, gemacht habe, enthält keinen Rechtsverstoß. Der Darstellung des Klägers brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß der Kläger sich mit der Beklagten über eine bestimmte Art, wie mit den Aktien zu verfahren sei, tatsächlich geeinigt habe. Dabei hätte das Berufungsgericht auch die Darstellung verwerten können, die der Kläger persönlich über eine angeblich im Jahre 1953 erfolgte Besprechung mit der Beklagten in der Verhandlung vor dem Landgericht am 2. Juni 1960 gegeben hat. Der Kläger hatte in diesem Termin die Vernehmung der Beklagten darüber beantragt, daß sie das Geschäft noch bis zum Jahre 1955 anerkannt habe. Der Kläger wurde vom Landgericht dazu gehört, wann und wo und in welcher Form die Beklagte anerkannt habe. Er hat erklärt:

"Im Jahre 1953 hat mir die Beklagte den Wert der Aktien angeboten. Ich wollte aber die Aktien selbst.

Darauf sagte Frau Gü [REDACTED] (das ist die Beklagte):
"Gut, dann bleibt es eben weiter im Anstand." Das-
selbe hat die Beklagte mir später zu Hause noch ein-
mal erklärt."

Nach dieser eigenen Darstellung des Klägers ist also noch
ein Jahr nach dem vom Kläger behaupteten Zusammentreffen der
Streit der Parteien darum gegangen, ob der Kläger die Aktien
selbst oder einen Geldbetrag in Höhe des Kurswertes erhalte.
Auch damals ist es zu einer Übereinstimmung gerade nicht ge-
kommen. Da das Berufungsgericht von der eigenen Behauptung
des Klägers über die Erklärung der Beklagten im Januar 1952
ausgeht, stellt es keinen Rechtsverstoß dar, wenn das Be-
rufungsgericht von der Vernehmung des als Zeugen benannten
Bruders des Klägers Emil W [REDACTED] und der Beklagten abgese-
hen hat.

V. Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Kosten hat
nach § 97 ZPO der Kläger zu tragen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann